

Zeitknappheit sozialer Bewegungen und sozialrechtliche Kategorisierung

Wöhler, Karlheinz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wöhler, K. (1979). Zeitknappheit sozialer Bewegungen und sozialrechtliche Kategorisierung. In R. Mackensen, & F. Sagebiel (Hrsg.), *Soziologische Analysen: Referate aus den Veranstaltungen der Sektionen der Deutschen Gesellschaft für Soziologie und der ad-hoc-Gruppen beim 19. Deutschen Soziologentag (Berlin, 17.-20. April 1979)* (S. 416-416). Berlin: Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-135930>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Zeitknappheit sozialer Bewegungen und sozialrechtliche Kategorisierung

Karlheinz Wöhler

Daß eine Soziologie sozialer Probleme hoffnungslos fehlgeht, sich an einer obektiven Begriffsbestimmung "soziales Problem" zu beteiligen, zeigen die Darlegungen Albrechts. Indem Albrecht zu Recht die Verwendung des Problembegriffs als soziale Bewegung analysiert, kommt er zu Aussagen über soziale Konsequenzen, die das Zuschreiben/Definieren von sozialen Problemen mit sich bringt (Regulierungspolitik) und zu Einsichten in die "Natur" des sozialen Problems (Karriere sozialer Probleme).

In Übereinstimmung mit Albrechts Darlegungen versuche ich, die Organisierung von Reaktionen auf soziale Probleme im Zeitverlauf weiter zu klären. Es wird gezeigt, daß sich die Eingriffschancen der Agenturen sozialer Kontrolle in dem Maß erhöhen, wie soziale Bewegungen über einen Zeitraum ein soziales Problem öffentlich thematisieren. Die bedingenden Faktoren sozialer Bewegungen werden entweder abgenützt oder aufgebraucht. Will eine administrative Regulierungspolitik von genuinen/primären sozialen Problemen ablenken, dann muß sie also Non-Intervention z.B. in Form eines Dauerdialogs betreiben. Insofern tragen soziale Bewegungen zur Ausgrenzung primärer sozialer Probleme in tertiäre und /somit in staatlicherseits aufgreifbare Probleme bei. Kurz: Soziale Bewegungen helfen, daß die von gesellschaftlich problematischen Situationen unmittelbar Betroffenen in sozialrechtliche Kategorien eingewiesen werden. Insofern erweist sich eine derartige Problematisierung bzw. Politisierung als ein Mittel, Betroffene davon abzuhalten, sich von der Gesellschaft zurückzuziehen bzw. gegen sie zu opponieren. Darüber hinaus ist sie ein äußerst effektives Mittel, Individuen als sozialrechtliche Kategorien mit Rechtsanspruch auf sozialpolitische Güter/Dienstleistungen mit Instanzen politisch-administrativer Kontrolle in Beziehung zu bringen. Die Politik der Regulierung sozialer Probleme kann somit über Einfluß auf das Verhalten einzelner ("Fälle") und nicht auf die Organisation der problematischen Situation erfolgen.